

# **BVGer E-1997/2020 vom 3. September 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1997\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1997_2020)

FR: TAF E-1997/2020 du 3 septembre 2020

IT: TAF E-1997/2020 del 3 settembre 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - unter nachfolgendem Vorbehalt - einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.2**

Auf den Antrag auf Mitteilung betreffend die Bildung des Spruchgremiums ist nicht einzutreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Insbesondere rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz sei zu Unrecht nicht auf das Mehrfachgesuch eingetreten beziehungsweise habe sie ihren Entscheid zu Unrecht als Nichteintretensentscheid bezeichnet. Sodann habe sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und die Pflicht zur sorgfältigen und vollständigen Sachverhaltsabklärung verletzt.

#### **E. 3.2.1**

Nicht gehörig begründete Folgegesuche können als Ausdruck einer mangelnden Mitwirkung gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG mit einem Nichteintretensentscheid erledigt werden (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1). Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, die zu behandelnden Vorbringen des Beschwerdeführers seien im Ergebnis nicht gehörig begründet, weshalb im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG darauf nicht einzutreten sei. Sie bezeichnet ihren Entscheid als Nichteintretensentscheid, obwohl sie in der angefochtenen Verfügung

diverse prozessuale Anträge des Beschwerdeführers behandelte und sich auch in materieller Hinsicht mit der aktuellen Lage in Sri Lanka und weiteren Sachaspekten auseinandersetzte. Da es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich war, innert der für Nichteintretensentscheide geltenden fünftägigen Rechtsmittelfrist eine ausführliche und rechtsgenügende Beschwerdeeingabe einzureichen - ihm mithin keine Rechtsnachteile aus einer allenfalls fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung erwachsen sind - ist auf die Qualifikation der angefochtenen Verfügung in dieser Hinsicht nicht näher einzugehen (vgl. dazu auch Urteil des BVerfGE E-5758/2019 vom 29. November 2019 E. 7.3).

### **E. 3.2.2**

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise der Begründungspflicht erblickt der Beschwerdeführer insbesondere darin, dass die Vorinstanz auf die neuen Vorbringen im Zusammenhang mit der behördlichen Behelligung des Vaters mit keinem Wort eingegangen sei. Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Mit diesem korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Sie hat sich jedoch mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und ihre Entscheide zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). In seiner Eingabe vom 13. Dezember 2019 begründet der Beschwerdeführer sein neues Mehrfachgesuch im Kern damit, dass nach der Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 sein eigener Vater von CID-Beamten zu seiner LTTE-Vergangenheit befragt worden sei. Weiter sei diesem zusätzliche Besuche angekündigt worden. Ferner sei der Vater darüber informiert worden, dass die Behörde die Aktivitäten der (...) Söhne, somit auch jene des Beschwerdeführers, genau beobachten würden. Der Beschwerdeführer machte hierdurch eine individuell-konkrete Veränderung der ihn und seinen Vater betreffenden Lebensumstände im Heimatland geltend. Hierzu ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die dem Vater von Seiten der Behörden unterstellte LTTE-Verbindung und seine deshalb erlittene Haft im Urteil E-4514/2016 vom 18. Oktober 2018 vom Bundesverwaltungsgericht als glaubhaft qualifiziert wurden (vgl. E. 5.3.1 sowie E. 5.4 des erwähnten Urteils). Vor diesem Hintergrund hätte sich die Vorinstanz mit dem eigentlichen «Kernargument» des Mehrfachgesuches - eine konkrete einzelfallspezifische Sachverhaltsänderung in Form der Behelligung des Vaters aufgrund dessen LTTE-Vergangenheit - materiell auseinandersetzen müssen. Das entsprechende Vorbringen wird in der angefochtenen Verfügung jedoch nicht mit einem Wort erwähnt und ist weder in der Schilderung des Sachverhalts noch in den Erwägungen aufgeführt. Die Einschätzung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer weise in seinem Mehrfachgesuch lediglich pauschal auf die allgemeine Ländersituation im Heimatland hin, ohne dass eine Subsumtion im Einzelfall vorgenommen werde, weshalb das Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht gehörig begründet worden sei, ist in dieser Form unzutreffend und verletzt im Resultat den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör.

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt - angesichts des

formellen Charakters des Gehörsanspruchs unabhängig davon, ob die angefochtene Verfügung bei korrekter Verfahrensführung im Ergebnis anders ausgefallen wäre - grundsätzlich zur Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Eine Heilung von Gehörsverletzungen aus prozessökonomischen Gründen kommt vorliegend nicht in Frage (vgl. dazu BVGE 2014/22 E. 5.3 m.w.H.). Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur rechtsgenügenden Prüfung, Begründung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 3.4**

Die Beschwerde ist nach dem Ausgeführten im Hauptbegehren gutzuheissen. Die Verfügung vom 27. März 2020 ist aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei dieser Ausgangslage ist auf die im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug vorgebrachte psychische Situation des Beschwerdeführers beziehungsweise dessen geltend gemachten Suizidalität nicht weiter einzugehen. Die Vorinstanz hat diese Aspekte im Rahmen ihrer neuen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

#### **E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie die Zahlung des mit Zwischenverfügung vom 28. April 2020 einverlangten Kostenvorschusses hinfällig werden.

#### **E. 4.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 1'500. - (inkl. Auslagen) festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.